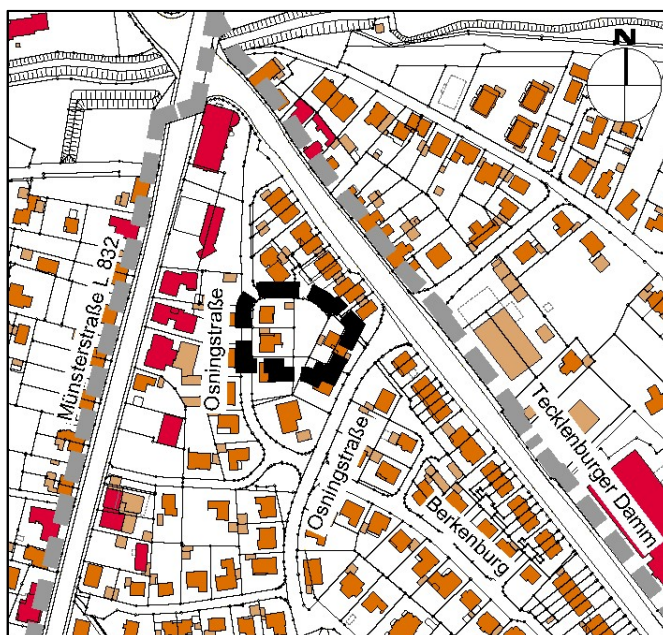




**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 23. Juni 2021 zum Bebauungsplan
Nr. 130 „Münsterstraße-Ost“, 1. Änderung
hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. 130 „Münsterstraße-Ost“, 1. Änderung ist mit Bekanntmachung in der Ibbenbürener Volkszeitung am 8. Mai 2021 rechtsverbindlich geworden. Dadurch ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich geworden. Die bisherige Darstellung eines Teiles des Geltungsbereiches im Planbereich Nord ist als „Bolzplatz“ und im Planbereich Süd als „Spielplatzfläche“ dargestellt. Beide Flächen sind in „Wohnbaufläche“ geändert worden.

Die genauen Grenzen des Bereichs der vorgenannten Berichtigung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Nördlicher Geltungsbereich



Südlicher Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 13 a (2) BauGB in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 23. Juni 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. -
Dr. Schrameyer